

## **Informationen zur Berufsunfähigkeitsversicherung**

### **Wozu wird eine Berufsunfähigkeitsversicherung benötigt?**

Die Berufsunfähigkeit (BU) ist ein Risiko, das sehr oft unterschätzt wird. Was wäre, wenn Sie morgen durch Unfall oder Krankheit Ihre jetzige Tätigkeit nicht mehr ausüben könnten?

In Deutschland scheidet jeder dritte Arbeiter und jeder fünfte Angestellte wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit vorzeitig aus dem Arbeitsleben aus. In 9 von 10 Fällen ist hierbei eine Krankheit die Ursache. Die finanzielle Absicherung über die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist dann zumeist unzureichend. Die gesetzlichen Erwerbsminderungsrenten erreichen häufig nicht einmal das Niveau der Sozialhilfeleistungen. Bei Eintreten einer Berufsunfähigkeit entsteht somit in der Regel eine erhebliche Versorgungslücke. Wer berufsunfähig wird und gesetzlich versichert ist, erhält vom Rentenversicherungsträger ca. 30 Prozent seines letzten Bruttogehaltes.

(Bei Selbstständigen, die nichts oder nur den Mindestbeitrag in die GRV bezahlen, ist die Leistung oft noch deutlich geringer). Mit diesem wenigen Geld kann der Lebensstandard auf keinen Fall gehalten werden. Der Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ist daher von großer Bedeutung.

**TIPP:** Besonders Selbstständige und Berufsanfänger sollten sich um diesen privaten Schutz kümmern, da sehr häufig kein bzw. nur ein geringer Versicherungsschutz besteht.

### **Reform der Erwerbsminderungsrenten zum 1. Januar 2001**

Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurde die bisherige Aufteilung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt. Eine volle Erwerbsminderungsrente erhält künftig derjenige, der weniger als drei Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann; eine halbe Erwerbsminderungsrente erhält, wer zwischen drei und weniger als sechs Stunden arbeiten kann. Die arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten, die nach den Regelungen der vorigen Bundesregierung wegfallen sollten, werden wegen der ungünstigen Arbeitsmarktsituation beibehalten. Versicherte, die noch mindestens drei, aber nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten können, das verbliebene Restleistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit aber nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können, erhalten eine volle Erwerbsminderungsrente. Versicherte, die bei Inkrafttreten der Reform das 40. Lebensjahr vollendet haben, haben weiterhin einen Anspruch auf Teilrente wegen Berufsunfähigkeit. Sie erhalten eine halbe Erwerbsminderungsrente auch dann, wenn sie in ihrem bisherigen oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten können. Die Reform ist zum 1.1.2001 in Kraft getreten.

**Die Notwendigkeit, eine zusätzliche private Absicherung zu unterhalten, ist somit auch zukünftig gegeben, bzw. steigt sogar noch an.**

## **Karl Eberhardt** **Versicherungsberater**

### **Was ist eine Berufsunfähigkeitsversicherung?**

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt - zusätzlich zu Sozialrenten oder anderen Versorgungsbezügen - eine Rente, wenn Sie durch Krankheit oder Unfall die Arbeitskraft ganz oder teilweise verlieren und die vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Insofern unterscheidet sich diese Versicherung von der privaten Unfallversicherung, die nur bei Unfällen mit daraus resultierender Invalidität eine Leistung erbringt.

### **Welche Varianten werden angeboten?**

Die BU-Versicherung kann als eigenständiger Vertrag oder als Zusatzversicherung (BUZ) abgeschlossen werden. Letzteres ist möglich in Verbindung mit einer Risikolebensversicherung bzw. mit fondsgebundenen und kapitalbildenden Lebens-, oder Rentenversicherungen. Die Verbindung von BUZ mit einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung ist mit einem ergänzenden Sparvorgang verbunden. Diese Vertragsarten sind wegen des zusätzlichen Sparbeitrages meist sehr teuer.

**TIPP:** Die günstigsten Möglichkeiten sind der Abschluss einer eigenständigen Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Verbindung mit einer Risikolebensversicherung.

### **Wie hoch sollte die Rente vereinbart werden?**

Die Antwort auf diese Frage resultiert aus der Ermittlung Ihrer gesetzlichen Rentenansprüche bzw. der Ansprüche an andere Versorgungsträger, sowie Ihrer persönlichen Situation. (Familienstand, Kinder, Verbindlichkeiten etc.)

**TIPP:** Wenn kein eigenes Vermögen vorhanden ist, bzw. die Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung nicht vorhanden oder nur sehr gering sind, sollte dieses Risiko möglichst hoch abgesichert werden. (Obergrenze = Nettoeinkommen)

### **Worauf sollte beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung geachtet werden?**

#### **Dynamik**

Im Gegensatz zu den meisten anderen Vertragsarten ist es bei der Berufsunfähigkeitsabsicherung sinnvoll eine Beitrags- und Leistungsdynamik zu vereinbaren.

Die BU-Versicherung wird meist über einen sehr langen Zeitraum abgeschlossen. Bei einem Leistungsfall, einige Jahre nach Vertragsabschluss, hat sich die Kaufkraft einer konstanten BU-Absicherung inflationsbedingt deutlich vermindert. Die ursprünglich gewünschte Absicherung besteht dann nur noch eingeschränkt. Falls keine Dynamik vereinbart wird, sind spätere Erhöhungen der Absicherung nur möglich, wenn der Gesundheitszustand dies zulässt. Mit zunehmendem Alter ist das immer weniger der Fall.

#### **Versicherungs- und Leistungsdauer der BU-Absicherung**

Bei den meisten Tarifen stimmen Versicherungs- und Leistungsdauer überein. Sie werden im Regelfall übereinstimmend auf ein Endalter zwischen 55 und 67 Jahren abgeschlossen. Maßgeblich für das Endalter ist der geplante Eintritt in den Ruhestand. Es gibt jedoch auch Angebote bei denen Versicherungs- und Leistungsdauer nicht übereinstimmen. So kann ein 25-jähriger lediglich eine 10-jährige Versicherungsdauer, aber eine 35-jährige Leistungsdauer vereinbaren. Würde er vor Vollendung des 35. Lebensjahres berufsunfähig, würde er die vereinbarte Rente bis zum 60. Lebensjahr erhalten. Der Haken an der Sache: Wenn er mit 36 berufsunfähig wird, bekommt er keinen Cent. Eine solche Entscheidung ist deshalb immer riskant. Der Beitragsvorteil wiegt dieses Risiko nur selten auf.

## **Karl Eberhardt** **Versicherungsberater**

**TIPP:** Flexibler und sicherer ist die anfängliche Vereinbarung einer ausreichenden Versicherungssumme mit übereinstimmender Versicherungs- und Leistungsdauer. Später kann man bei bestimmten Anlässen den Vertrag ändern, z. B. die monatlich zu zahlende Rente mindern oder bei einer kombinierten Versicherung mit Risiko-Lebensschutz diesen zur Hälfte reduzieren. Solche Anlässe können die Erfüllung der 5 jährigen Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Auszug der Kinder aus dem elterlichen Heim oder auch eine Ehescheidung sein.

Achten Sie darauf, dass die Versicherungsdauer möglichst mit Ihrem geplanten Eintritt in den Ruhestand übereinstimmt.

### **Die Verweisklausel**

Sie ist die härteste Nuss, die so mancher Versicherte im Fall eines Falles knacken muss. Danach ist es den Versicherern erlaubt, Sie auf andere Tätigkeiten zu verweisen, falls diese sowohl von den fachlichen, objektiven Anforderungen her (Über- und Unterforderungsverbot) als auch vom sozialen Prestige her zumutbar sind. Maßgeblich ist dabei nicht, ob in dem Verweisklauselberuf für Sie überhaupt Jobs zur Verfügung stehen. Die Arbeitsmarktsituation wird also nicht berücksichtigt. Grundsätzlich gilt: Je weniger spezialisiert der Beruf oder die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, umso größer die Gefahr der Verweisung. Wer zu diesem Personenkreis gehört, sollte unbedingt darauf achten, dass der Versicherer auf die Möglichkeit der Verweisung sehr weitgehend verzichtet. Immer mehr Versicherer sind hierzu bereit.

### **Umorganisation bei Selbstständigen**

Im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherungen gilt für Selbstständige bei der Leistungsprüfung im Gegensatz zu weisungsgebundenen Mitarbeitern die Tatsache, dass eine zumutbare Umorganisation des Arbeitsplatzes durchgeführt werden muss. Dies bedeutet, dass vom Versicherer geprüft wird, inwieweit durch eine Veränderung am Arbeitsplatz die ausgeübte Tätigkeit soweit verändert werden kann, dass der Selbstständige im neuen Tätigkeitsfeld nicht mehr berufsunfähig ist. Die Zumutbarkeit bedeutet nun, inwieweit diese Umorganisation so durchgeführt werden kann, dass dem Versicherten keine Einbußen in finanzieller Hinsicht entstehen, er keine hohen Kapitalmittel hierfür aufwenden muss oder das verbleibende Tätigkeitsfeld mit zu hohen Beschränkungen auferlegt ist. Abhängig von der Betriebsgröße und dem bisherigen Tätigkeitsbereich kann es deshalb für Selbstständige sehr schwer werden überhaupt eine Berufsunfähigkeitsrente zu erhalten.

### **Dread-Disease oder Grundfähigkeitsversicherung**

Verschiedene Gesellschaften bieten Versicherungsschutz beim Eintritt bestimmter Krankheiten, bzw. bei der Einschränkung verschiedener Grundfähigkeiten. Diese Vertragsarten können den Versicherungsschutz einer Berufsunfähigkeitsversicherung ergänzen, aber nicht ersetzen, da nur ein Teil der möglichen Leistungsfälle abgedeckt ist. Für Personen, die aufgrund Ihrer Berufstätigkeit oder Ihres Gesundheitszustandes keine Berufsunfähigkeitsabsicherung abschließen können, kann es dennoch sinnvoll sein einen solchen Vertrag abzuschließen. Bei Bedarf kann ich Ihnen hierzu weitere Informationen zukommen lassen.

### **Versicherungsschutz trotz Vorerkrankungen**

Es gibt immer wieder Angebote, über die eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit einer eingeschränkten oder sogar ohne Gesundheitsprüfung abgeschlossen werden kann.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf meiner Internetseite:

[www.versicherungsberater-online.de](http://www.versicherungsberater-online.de)

# Karl Eberhardt Versicherungsberater

## Versicherungsbedingungen

Immer mehr Anbieter weichen zugunsten Ihrer Versicherten von den Standardbedingungen ab. Auf der folgenden Tabelle sollten Sie vermerken, wie Sie die aufgeführten Bedingungerweiterungen, Unterschiede bei der Tarifauswahl und Antragsgestaltung einschätzen bzw. ob diese bei Ihrer zukünftigen Absicherung berücksichtigt werden sollen.

Die verschiedenen Punkte zeigen, dass es wichtig ist beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung nicht nur auf einen günstigen Beitrag, sondern vor allem auf den Versicherungsumfang bzw. die -bedingungen zu achten. Im Schadensfall kann hiervon abhängen, ob eine Rente bezahlt wird oder nicht.

Bei Vertragslaufzeiten, die meist zwischen 20 und 35 Jahren liegen, ist es schwierig den Bedarf über die gesamte Versicherungsdauer vorherzusagen. Im Zweifel sollten deshalb Angebote mit umfangreicheren / besseren Bedingungen bevorzugt werden.

Die Spalte mit dem ? sollten Sie ankreuzen, wenn Sie zu dieser Frage noch Klärungsbedarf haben.

	JA	NEIN	?
<p><b>1. Soll bei einem verspätet gemeldetem Versicherungsfall rückwirkend geleistet werden? (R1)</b> Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen entsteht in der Regel mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Die Meldung des Versicherungsfalls sollte umgehend erfolgen, da bei verspäteter Meldung unter Umständen ein Leistungsanspruch erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung entstehen kann. Verspätete Meldungen (z. B. weil eine eingetretene Berufsunfähigkeit zunächst für eine akute, vorübergehende Erkrankung gehalten wurde) können also zu Leistungseinbußen führen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>2. Soll der Prognosezeitraum auf sechs Monate verkürzt sein? (R2)</b> Ursprünglich musste der Versicherte "voraussichtlich dauernd" außerstande sein, seinen Beruf (oder einen Vergleichsberuf) weiter auszuüben. Dies ist eine der in der Definition des Begriffs "Berufsunfähigkeit" genannten Voraussetzungen. Da es im Einzelfall sehr schwierig sein kann, eine ärztliche Prognose abzugeben, die dem Begriff "voraussichtlich dauernd" genügt, verkürzen viele Gesellschaften den Prognosezeitraum auf "voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen". Grundsätzlich gilt es allerdings in allen Fällen, in denen keine sichere Zukunftsprognose möglich ist, auch als Berufsunfähigkeit, wenn eine Berufsunfähigkeit mindestens sechs Monate lang ununterbrochen bestanden hat und dieser Zustand andauert.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>3. Soll bei einer bereits sechs Monate andauernden ununterbrochenen Berufsunfähigkeit rückwirkend von Beginn an geleistet werden? (R3)</b> Nach sechsmonatiger ununterbrochener Berufsunfähigkeit, die als solche nicht von Beginn an erkennbar war, gilt die "Fortdauer dieses Zustandes" als Berufsunfähigkeit. Die Rente wird also in diesem Fall ab dem siebten Monat gezahlt. Viele Gesellschaften leisten in diesen Fällen rückwirkend, zahlen somit "von Beginn an".</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<p><b>4. Soll der Versicherungsschutz weiter bestehen, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer ins Ausland verzieht? (R7)</b> Während eines normalen Urlaubsaufenthalts (meist bis 6 Monate) besteht in der Berufsunfähigkeitsversicherung ein weltweiter Versicherungsschutz. Bei einigen Versicherern besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherte auf Dauer oder über einen längeren Zeitraum ins Ausland verzieht.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>5. Sollen auf Antrag die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Leistungsmeldung bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht gestundet werden? (R9)</b> Grundsätzlich müssen Sie die Beiträge bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht weiterzahlen. Wird die Leistungspflicht anerkannt, werden die zu viel gezahlten Beiträge erstattet. Die meisten Versicherer sind bereit, bei Leistungsanmeldung die Beiträge auf Antrag während der Dauer der Leistungsprüfung zu stunden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>6. Soll der Versicherer auf die Umorganisation des Arbeitsplatzes bei weisungsgebundenen Mitarbeitern verzichten? (R1 1)</b> Weisungsgebundene (nicht selbstständige) Mitarbeiter können üblicherweise ihr Tätigkeitsfeld nicht selbst umgestalten. Daher sollte im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Leistungsprüfung bei weisungsgebundenen Mitarbeitern keine Umorganisation des Arbeitsplatzes verlangt werden. Umorganisation bedeutet, dass vom Versicherer geprüft wird, inwieweit durch eine Veränderung am Arbeitsplatz die ausgeübte Tätigkeit soweit verändert werden kann, dass der Versicherte im neuen Tätigkeitsfeld nicht mehr berufsunfähig ist.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>7. Soll bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ausschließlich der zuletzt ausgeübte Beruf geprüft werden? (R12)</b> Bei dieser Frage geht es darum, ob der Versicherer das Recht besitzt, im Leistungsfall mehr als einen Beruf zu prüfen. Je mehr Berufe geprüft werden können, desto wahrscheinlicher ist es, dass der Versicherte den BU-Grad zum Leistungserhalt nicht erfüllt. In einigen Bedingungen ist eine "Missbrauchsklausel" eingefügt, die den Fall abwehren soll, dass ein Versicherter mutwillig einen "schlechteren" Beruf annimmt, um in diesem eher berufsunfähig zu werden. (Beispiel: Ein Pförtner, der Rückenprobleme hat, wird körperlich tätiger Getränkeausfahrer).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>8. Soll der Versicherer die Mitwirkungspflichten auf zumutbare ärztliche Anweisungen beschränken? (R13)</b> Bei dieser Frage geht es um die Zumutbarkeit von ärztlichen Anordnungen, d.h. was der Versicherte selbst tun muss, um die Gesundheit zu verbessern bzw. die Berufsunfähigkeit zu mindern. Die Mitwirkungspflichten sind oft genau spezifiziert. Werden diese nicht befolgt, kann der Versicherer die Leistung solange verweigern, bis der Versicherte die ärztlichen Anweisungen befolgt. Die Anweisungen müssen gefahrlos, ohne besondere Schmerzen und mit sicherer Aussicht auf Erfolg sein. Kritisch in diesem Zusammenhang sind Mitwirkungspflichten zu sehen, die über normale orthopädische oder andere Heil- und Hilfsmittel hinausgehen, wie zum Beispiel Diäten oder Suchtentzug.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>9. Soll der Versicherer bei Zahlungsschwierigkeiten Überbrückungsmöglichkeiten anbieten? (R14)</b> Bei diesem Kriterium geht es um kundenfreundliche Regelungen, wie z. B. Beitragsstundungen, um den Berufsunfähigkeitsschutz bei finanziellen Problemen aufrecht zu erhalten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<p><b>10. Soll der Versicherer auf sein Recht auf Beitragsanpassung nach § 163 VVG verzichten? (A29)</b></p> <p>Der § 163 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) regelt, dass Lebensversicherer für Tarife mit einem schlechtem Schadenverlauf oder bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse unter Einhaltung bestimmter Prozeduren die Beiträge erhöhen können. Verzichtet der Versicherer auf dieses Recht, so sind die im Versicherungsschein ausgewiesenen Tarifbeiträge für die Vertragsdauer garantiert.</p> <p>Der Verzicht des Versicherers auf diese Klausel schützt also den einzelnen Versicherten davor, dass bei Auftreten heute nicht erkennbarer Risiken seine Beiträge unbezahlbar werden. Dafür geht er - so die gegenteilige Argumentation - in diesen Fällen das Risiko ein, dass er seinen Versicherungsschutz gänzlich verliert, wenn der Versicherer nämlich deshalb zahlungsunfähig wird, weil er keine Möglichkeit mehr hat, die erhöhten unvorhersehbaren Kosten auf die Versicherten umzulegen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>11. Soll eine Dienstunfähigkeit abgesichert werden können? (A34)</b></p> <p>Einige Bedingungswerke weisen Besonderheiten für Beamte aus. Diese erhalten eigene Klauseln für die Definition der Berufsunfähigkeit. Diese besagen, dass bei Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit gleichbedeutend mit der Berufsunfähigkeit ist, d.h. der Versicherer leistet, wenn der Dienstherr den Beamten dienstunfähig erklärt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>12. Soll der Versicherer auf sein Recht auf Kündigung oder Vertragsanpassung nach § 19 VVG verzichten, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat? (R6)</b></p> <p>Stellt sich im Laufe des Vertragsverhältnisses heraus, dass bereits bei Vertragsbeginn ein erhöhtes Risiko vorlag, das dem Versicherer nicht bekannt war, weil der Versicherungsnehmer die gestellten Antragsfragen nicht korrekt beantwortet hat, kann der Versicherer je nach Schwere des Verschuldens vom Vertrag zurücktreten, den Vertrag kündigen oder anpassen. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten (§ 19 Abs.2 VVG). Wenn die Anzeigepflicht einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt wurde, kann der Versicherer den Vertrag gemäß § 19 Abs. 3 VVG kündigen. Hätte der Versicherer den Vertrag zu anderen Bedingungen angenommen, hat er gemäß § 19 Abs. 4 VVG das Recht zur Vertragsanpassung.</p> <p>Es gibt Versicherer, die über die gesetzlichen Regelungen hinaus auf ihr Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung verzichten, wenn der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt hat.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>13. Soll der Versicherer bei einem Verzug ins Ausland bei der Erst- oder Nachprüfung grundsätzlich auf Untersuchungen in Deutschland verzichten? (R27)</b></p> <p>Wenn der Versicherte sich im Ausland aufhält, stellt sich die Frage, ob ärztliche Untersuchungen im Ausland akzeptiert werden oder ob der Versicherte verpflichtet wird, diese Untersuchungen in Deutschland durchführen zu lassen. Wenn letzteres gefordert wird, stellt sich außerdem die Frage, wer die hierfür anfallenden Reisekosten aufbringt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>







## Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<b>21. Sollen Karenzzeiten vereinbar sein? (T45)</b> Einige Gesellschaften bieten die Vereinbarung von Karenzzeiten an. Während der Karenzzeit wird keine Rentenleistung gewährt. Karenzzeiten führen zu Prämienersparnissen. Die Vereinbarung von Karenzzeiten kann sinnvoll sein, wenn in den ersten Monaten einer Berufsunfähigkeit noch Leistungen aus anderen Quellen zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>22. Soll die Berufsunfähigkeits-Rente lebenslang versichert sein? (T46)</b> Berufsunfähigkeitsversicherungen enden in der Regel spätestens mit dem 67. Lebensjahr. Wenige Gesellschaften bieten Tarife an, die die Absicherung einer lebenslangen Berufsunfähigkeits-Rente vorsehen. Allerdings muss hier die Berufsunfähigkeit meist vor dem 40. bzw. 50. Lebensjahr eingetreten sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>23. Sollen die Gesundheitsfragen auf 5 bzw. 10 Jahre begrenzt werden?</b> Verschiedene Gesellschaften fragen nach Beschwerden, Krankheiten oder Störungen die von der Geburt bis zum Vertragsabschluss bestanden haben. Kundenfreundliche Anbieter verkürzen den Zeitraum der abgefragt wird auf 10 bzw. 5 Jahre. Interessant ist dieser Unterschied z. B. dann, wenn vor 6 Jahren eine Behandlung beendet wurde. Aber: Je höher die Rente, umso umfangreicher sind die Gesundheitsfragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>24. Möchten Sie anstelle der Berufsunfähigkeitsabsicherung nur eine Erwerbsunfähigkeitsabsicherung abschließen?</b> Verschiedene Gesellschaften bieten die Möglichkeit, anstelle der Berufsunfähigkeit die Erwerbsunfähigkeit abzusichern. Da diese erfahrungsgemäß deutlich seltener eintritt, sind die Beiträge, aber auch der Wert dieser Absicherungen, deutlich geringer.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Zusätzliche Angaben, die zur Einholung/Berechnung konkreter Angebote benötigt werden:

Name..... Geburtsdatum:.....

Ausbildung als / Studium .....

Wann ist die Ausbildung voraussichtlich abgeschlossen? .....

Derzeit ausgeübter Beruf .....

Tätigkeitsbeschreibung .....

Anteil der körperlichen Berufstätigkeit an der Gesamtarbeitszeit..... %

Ich besitze Personalverantwortung für ..... Personen.

Haben Sie Ihren Beruf in den letzten zwei Jahren gewechselt?  Ja  Nein

Bei ja, welche Tätigkeit haben Sie vor dem Berufswechsel ausgeübt? .....

Beabsichtigen Sie Ihren Beruf in den nächsten 6 Monaten zu wechseln?  Ja  Nein

Bei ja, welche Tätigkeit üben Sie zukünftig aus? .....

Falls Sie eine Karenzzeit wünschen, wie lange soll diese sein?  6  12  24 Monate

In welchem Alter soll der Versicherungsschutz der Berufsunfähigkeitsversicherung enden?

Endalter 60  Endalter 65  Endalter 67  anderes Endalter und zwar.....

Sind Sie Raucher oder  Nichtraucher?

Wie groß und wie schwer sind Sie? .....cm .....kg

Sind Sie im Beruf oder in der Freizeit besonderen Risiken ausgesetzt, wie z. B. Tauchen, Klettern, Fliegen? .....

## Karl Eberhardt Versicherungsberater

Wurden bereits Anträge zum Abschluss einer Berufsunfähigkeits- oder Lebensversicherung abgelehnt oder nur mit einem Risikozuschlag oder Leistungsausschluss angenommen?  Ja  Nein

Bei ja, wann, weswegen und von welcher Gesellschaft? .....

.....

Welche Beitragszahlungsweise wünschen Sie für die Berufsunfähigkeitsabsicherung?

Angeboten werden  jährlich  1/2-jährlich  1/4-jährlich  monatlich.

(Bei unterjährigen Beitragszahlungen werden Teilzahlungszuschläge von bis zu 5% berechnet, deshalb ist die jährliche Beitragszahlung meist am günstigsten)

Bestehen oder bestanden Gesundheitsstörungen, Behinderungen oder chronische Erkrankungen?

Wenn ja, welche? .....

.....

### Bedarfsermittlung zur Berufsunfähigkeitsabsicherung

<b>Monatliche (Mindest-) Kosten der Lebensführung</b>	
- Miete bzw. Finanzierungskosten	.....€
- Lebensmittel, Kleidung etc.	.....€
- KFZ-Kosten, Kosten sonstiger Verkehrsmittel (Bahn, Bus etc.)	.....€
- Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser, Telefon)	.....€
- Urlaub, Hobby	.....€
- Versicherungen (Leben, Kranken, Haftpflicht, Hausrat etc.)	.....€
- Sonstige regelmäßige finanzielle Verpflichtungen und zwar:	.....€
- Sonstige Altersvorsorge (Sparplan, Investmentfonds etc.)	.....€
- Sonstige regelmäßige Kosten, die den vorstehenden Bereichen nicht zugeordnet werden können.	.....€
<b>Summe des monatlichen Kapitalbedarfs</b>	<b>.....€</b>
<b>Von dieser Summe sind abzuziehen:</b> Sichere, regelmäßige Einkommen aus	
- Vermietung und Verpachtung	.....€
- Vermögen (Zinserträge)	.....€
- Unternehmensbeteiligungen	.....€
- Sonstiges und zwar .....	.....€
Bereits vorhandene Anwartschaften / Ansprüche auf	
<input type="checkbox"/> Berufsunfähigkeitsrente	
<input type="checkbox"/> Erwerbsminderungsrente	
- aus der gesetzliche Rentenversicherung	.....€
- aus einer betrieblichen Absicherung	.....€
- aus einer privaten Berufsunfähigkeitsabsicherung	.....€
- Sonstige und zwar .....	.....€
<b>Versorgungslücke, die noch abgesichert werden soll te</b>	<b>.....€</b>

## **Karl Eberhardt** **Versicherungsberater**

Die Höhe der noch abzusichernden Versorgungslücke kann zusätzlich von verschiedenen Faktoren abhängen.

- Gibt es jemand, der Sie im Ernstfall regelmäßig finanziell unterstützen könnte?

Wenn ja, in welcher Höhe ? .....

- Ist jemand aus Ihrer Familie in der Lage, an Ihrer Stelle den Lebensunterhalt zu verdienen?

Wenn ja, wer und in welchem Umfang? .....

- Wie wird sich Ihr monatlicher Kapitalbedarf in der Zukunft entwickeln?

Dies wiederum ist von Ihrer persönlichen Situation und Ihren Plänen abhängig. Im Allgemeinen kann man folgende Lebensphasen unterscheiden:

- Berufseinstieg
- Familiengründung und evtl. Bau/Erwerb eines Eigenheimes
- Berufliche Karriere, Kinder in der Ausbildung
- Kinder stehen auf eigenen Beinen.

Der unterschiedliche Kapitalbedarf in diesen einzelnen Phasen sollte bei der Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos berücksichtigt werden. So kann es z. B. sinnvoll sein, die Berufsunfähigkeitsabsicherung über mehrere Verträge mit unterschiedlichen Versicherungsdauern vorzunehmen. Als Obergrenze für die Absicherung gilt meist das Nettoeinkommen.

### **Datenschutzklausel**

Der Mandant bestätigt, dass Daten aus der Risikoanalyse im erforderlichen Umfang an Versicherer übermittelt werden dürfen. Gesundheitsdaten dürfen nur übermittelt werden, soweit dies zur Angebotserstellung erforderlich ist.

---

Ort, Datum

---

Mandant